

# RS Vwgh 2006/3/23 2005/07/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

ALSAG 1989 §2 Abs8;

ALSAG 1989 §2 Abs8a;

ALSAG 1989 §2 Abs8b;

ALSAG 1989 §2 Abs8c;

ALSAG 1989 §6 Abs2;

AVG §52;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Aus der Wortfolge "der bis zur Deponiebasis durchdringenden Deponiesickerwässer" im § 2 Abs 8c ALSAG 1989 allein ergibt sich nicht zwingend, dass nur ein oberhalb der Deponiebasis gelegenes Entwässerungssystem dem Gesetz entspricht. Es mag zwar durchaus sein, dass aus technischen Gründen eine Gestaltung des Deponiebasisentwässerungssystems nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 8 - 8c ALSAG 1989 genügt, etwa, weil sie nicht in der Lage ist, Schadstofftransporte in den Untergrund zu verhindern (§ 2 Abs. 8a). Zur Feststellung einer solchen Nichteignung bedarf es aber entsprechender Gutachten.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070109.X05

## Im RIS seit

18.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)